



# Reform der Pflegeversicherung – praktische und rechtliche Herausforderung

Individualisierung und Pflegeberatung |

# Individualisierung der Pflege

Eckpunkte der Bundesregierung zur Umsetzung des Koalitionsvertrages für die Pflegereform



Pflegebedürftige brauchen bedarfsgerechte Leistungen



Individualisierung der Pflegeleistungen

## Individualisierung



Der konkrete Pflegebedürftige erhält genau die Pflegeleistungen, die er in der konkreten Situation benötigt.



Gegensatz: Pauschalpflege, Standardangebote

Individualisierung |



Kenntnis vom Pflegebedarf



Pflegeberatung i.S. § 7a SGB XI

## Pflegeberatung ist

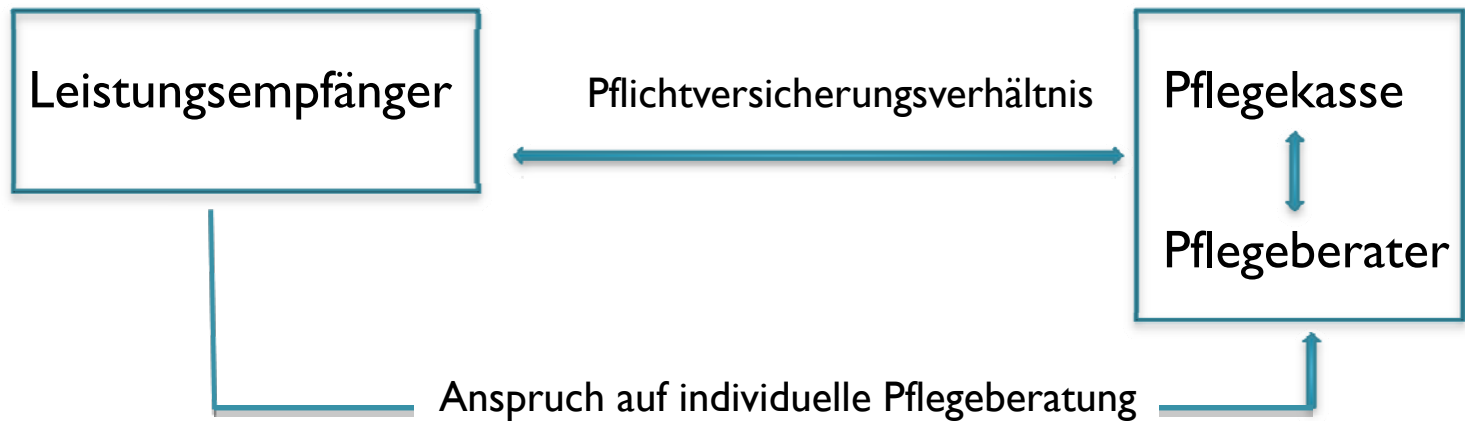
die individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind.

## Aufgaben der Pflegeberatung:

- Erfassung und Analyse des Hilfebedarfs,
- Erstellung eines individuellen Versorgungsplans,
- Durchführung des Versorgungsplans/Überwachung,
- Auswertung und Dokumentation des Hilfeprozesses,
- Übermittlung von Leistungsanträgen bzw. (ggf.)  
Entscheidung über Leistungsanträge
  
- Fallmanagement – Individualisierung!

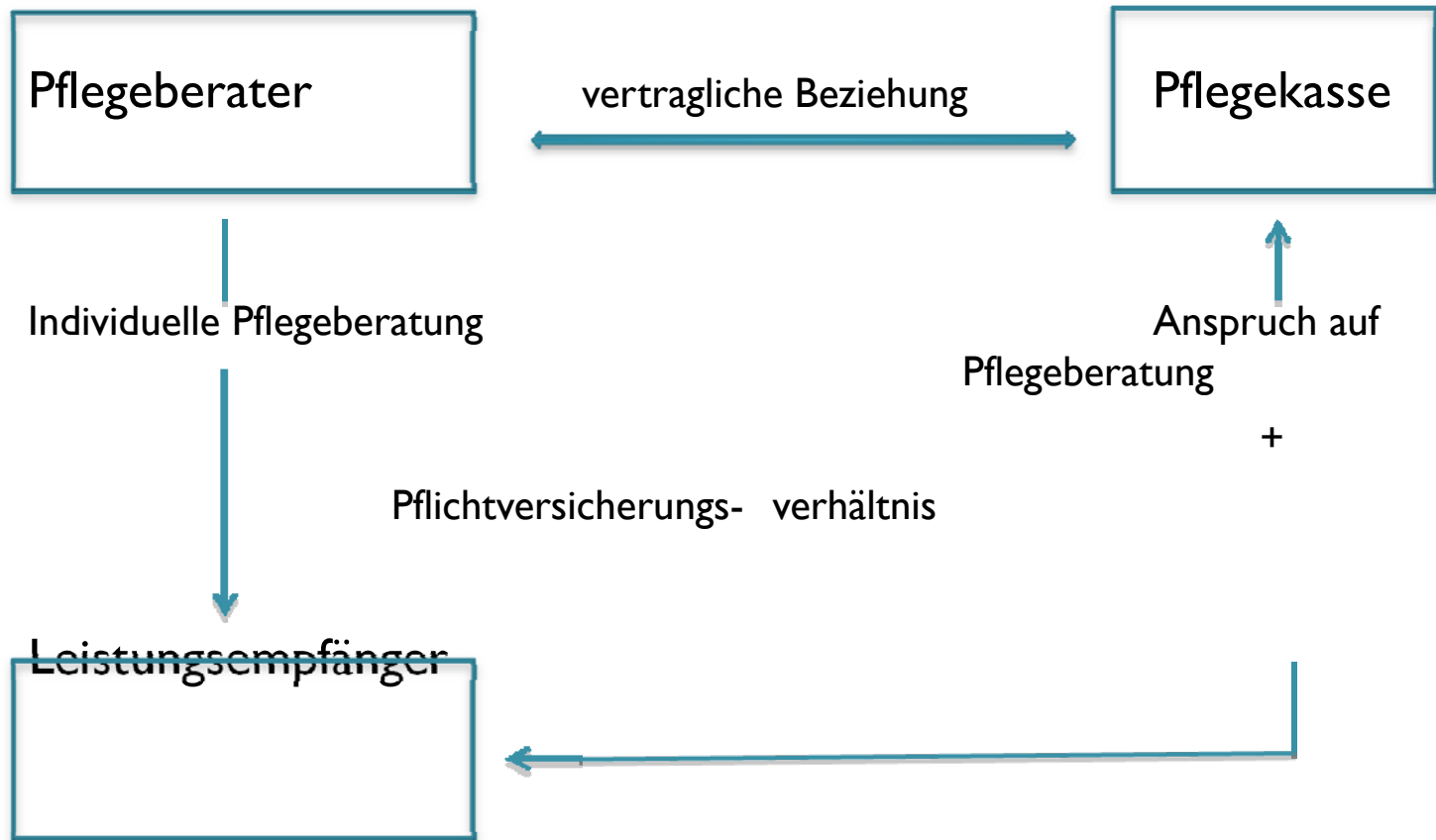
## Beziehungsgeflecht Pflegeberatung ( § 7a SGB XI)

### Variante I: Pflegeberater als Mitarbeiter Pflegekasse



# Beziehungsgeflecht Pflegeberatung (§ 7a SGB XI)

## Variante II: Externer Pflegeberater





## § 7b Beratungsgutscheine

(1) Zur Sicherstellung möglichst frühzeitiger Beratung nach den §§ 7 und 7a hat die Pflegekasse unmittelbar nach Eingang eines erstmaligen Antrags auf Leistungen nach diesem Buch dem Antragsteller entweder einen konkreten Beratungstermin spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang unter Angabe einer Kontaktperson anzubieten oder einen Beratungsgutschein auszustellen, in dem Beratungsstellen benannt sind, bei denen der Beratungsgutschein zu Lasten der Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen eingelöst werden kann. Auf Wunsch des Versicherten hat die Beratung in der häuslichen Umgebung stattzufinden; hierüber hat ihn die Pflegekasse aufzuklären.

(2) Die Pflegekasse hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Beratungsleistungen nach den §§ 7 und 7a durch die Beratungsstellen eingehalten werden. Die Pflegekasse schließt hierzu allein oder gemeinsam mit anderen Pflegekassen vertragliche Vereinbarungen mit unabhängigen und neutralen Beratungsstellen, die insbesondere

- die Anforderungen an die Beratungsleistung und die Beratungspersonen,
- Haftungsfragen und
- die Vergütung

regeln.

(3) Mit der Wahrnehmung von Beratungsaufgaben im Sinne der §§ 7 und 7a befasste Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 dürfen Sozialdaten für Zwecke der Beratung nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches oder Regelungen des Versicherungsvertrags- oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet oder erlaubt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflegepflichtversicherung durchführen, entsprechend.

(Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung, Stand: 20.1.2012)